

Allgemeine Hinweise

Malaria

Die Erkrankung wird durch die Plasmodien-Spezies *P. falciparum*, *P. vivax*, *P. ovale*, *P. malariae* und in seltenen Fällen durch *P. knowlesi* (bei Aufenthalt in Südostasien) verursacht. Überträger ist die nachtaktive *Anopheles*-Mücke.

Symptome sind: Fieber, Schüttelfrost, schweres Krankheitsgefühl, Myalgien, Cephalgien und in einigen Fällen auch Durchfälle oder zerebrale Symptomatik.

Generell gilt: **Jedes unklare Fieber nach Tropenaufenthalt ist bis zum Beweis des Gegenteils malarieverdächtig!** (unabhängig von der Begleitsymptomatik).

Der **Nachweis von Plasmodien** erfolgt mikroskopisch (Goldstandard) und ergänzend über einen immunochromatographischen Schnelltest. Zur Erhöhung der Sensitivität wird zusätzlich eine PCR durchgeführt.

Der Nachweis von Antikörpern gegen Plasmodien hat für die Akutdiagnostik keine Bedeutung.

Weitere Blutparasiten

Bei Verdacht auf andere Blutparasiten, wie z.B. Babesien, Filarien oder Trypanosomen, bitten wir um Rücksprache mit dem bakteriologischen Dienst.

Anforderungen an das Untersuchungsmaterial

EDTA-Blut

- mindestens 5 ml EDTA-Blut einsenden.
- Zur Erhöhung der Sensitivität wird die Einsendung von mindestens 3 unabhängigen Blutentnahmen im Abstand von 12 – 24 Stunden empfohlen.
- Aufgrund der Dringlichkeit der Diagnose, aber auch um eine morphologische Veränderung der Parasiten zu vermeiden, muss ein schnellstmöglicher Transport ins Labor erfolgen.

Termine/durchschnittliche Bearbeitungsdauer

Durchführung: täglich

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Labors erfolgt die Untersuchung bei V.a. Malaria notfallmäßig im Rahmen der Rufbereitschaft des Dienstärztes. Dazu muss die Probe vorab telefonisch angekündigt werden.

Mikroskopie und Schnelltest: am selben Tag

Ergänzende Nukleinsäurediagnostik: 1 bis 2 Tage

Ergebnismitteilung/Bewertung

Bei V.a. Malaria bzw. andere Blutparasiten wird der Befund immer telefonisch mitgeteilt.

Bemerkungen

Bei positivem Malaria-Nachweis besteht für das Labor nach § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine nichtnamentliche Meldepflicht an das Robert Koch-Institut. Es stehen spezielle Meldebögen zur Verfügung, die sowohl vom Mikrobiologen als auch vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden müssen. Die Formulare liegen im Labor vor und werden dem zuständigen Kliniker zur weiteren Vervollständigung zugestellt.